

Bezirksschützenverband e.V. Grafschaft Hoya

im Nordwestdeutschen Schützenbund



Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die jugendlichen Vereinsmitglieder (Schüler, Jugend und Juniorenklasse; Kinder (0 – 12 Jahre) und Jugendliche (13 – 20 Jahre)), die Kreisjugendsportleiter und der Bezirksjugendvorstand bilden die Schützenjugend im Bezirksschützenverband e.V. Grafschaft Hoya, im folgenden „Bezirksschützenjugend“ genannt

§ 2 Zweck

Die Bezirksschützenjugend strebt an:

1. Durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
2. Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigungen zum sozialen Verhalten zu fördern, die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen der sporttreibenden Jugendlichen anzuregen und zu bilden, internationale Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe zu wecken.
3. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden im Kreis-, Bezirk- und Landesverband die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln. Die Jugendarbeit der Vereine und Kreise zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
4. Mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) erklärend und beratend zusammen zu arbeiten.
5. Durch jugendpflegerische Maßnahmen wie z.B. Zeltlager und Jugendfahrten den Zusammenhalt und Zusammengehörigkeitsgefühl der Bezirksschützenjugend zu fördern.

§ 3 Grundsätze

1. Die Bezirksschützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Bezirksschützenverbandes e. V. Grafschaft Hoya aus.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Organe der Bezirksschützenjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag findet jährlich statt.
2. Auf Antrag von mindestens 15 Vereinen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Der Jugendtag ist vom Bezirksjugendsportleiter oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung der Ladefrist von 4 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Bezirksjugendsportleiter die Ladefrist abkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Stimmberechtigt sind alle unter § 1 (Name und Wesen) aufgeführten Personen.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Anträge zum Jugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich beim Vorsitzenden des Jugendtages vorliegen. Sie werden von diesem unverzüglich dem Jugendvorstand mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

1. Vorschlag des Bezirksjugendsportleiters und seiner Stellvertreter. Die Wahl erfolgt auf der Bezirksdelegiertenversammlung.
2. Wahl des Bezirksjugendsprechers, der Bezirksjugendsprecherin und deren Stellvertreter; die Wahl des Bezirksjugendpressesprechers und dessen Stellvertreters.
3. Erarbeitung von Richtlinien der Jugendarbeit.
4. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten.
5. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Bezirksjugendsportleiter als Vorsitzenden, den stellvertretenden Bezirksjugendsportleitern, den Kreisjugendsportleitern, den Bezirksjugendsprechern und deren Stellvertretern und den Kreisjugendsprechern sowie dem Bezirksjugendpressesprecher und seinem Stellvertreter.
2. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Er kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
4. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) sportliche Jugendarbeit
 - b) allgemeine Jugendarbeit
 - c) Jugendbegegnung und Freizeit
 - d) Lehrarbeit

§ 8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus dem Bezirksjugendsportleiter, den stellvertretenden Bezirksjugendsportleitern, den Bezirksjugendsprechern und deren Stellvertretern und dem Bezirksjugendpressesprecher und seinem Stellvertreter zusammen.
2. Die Jugsendsprecher und Jugendpressesprecher werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - a) Sollte ein Amtsinhaber während der laufenden Amtszeit sein Amt zur Verfügung stellen, wird der Nachfolger nur für die verbleibende Restlaufzeit gewählt.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Interessen im Jugendbereich im Bezirksschützenverband e.V. Grafschaft Hoya. Der Bezirksjugendsportleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Bezirksschützenjugend gegenüber dem Bezirksschützenverband und den NWDSB-Jugendorganisationen.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirksschützenverbandes e.V. Grafschaft Hoya., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
5. Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.
6. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlossen in der Sitzung des erweiterten Präsidiums am 19.09.2017.

Wilhelm Bäker
Präsident

Uwe Drecktrah,
Geschäftsführer